

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW

Städtetag
Nordrhein-Westfalen

 **LANDKREISTAG**
NORDRHEIN-WESTFALEN

 **Städte- und Gemeindebund**
Nordrhein-Westfalen

Herrn
Daniel Sieveke, MdL
Vorsitzender des Innenausschusses
Landtag Nordrhein-Westfalen

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Ansprechpartner:

Städtetag NRW:
Petra Laitenberger
Tel.-Durchwahl: 030 37711 - 840
Fax-Durchwahl: 030 37711 - 809
E-Mail:
petra.laitenberger@staedtetag.de

Aktenzeichen: 12.05.01 N

Städte- und Gemeindebund NRW:
Dr. Cornelia Jäger
Tel.-Durchwahl: 0211 4587-226
Fax-Durchwahl: 0221 4587-292
E-Mail:
cornelia.jaeger@kommunen.nrw

Aktenzeichen: 18.2.1-002/001

Landkreistag NRW:
Dr. Markus Faber
Tel.-Durchwahl: 0211 300491-310
Fax-Durchwahl: 0211 300491-660
E-Mail:
m.faber@lkt-nrw.de

Aktenzeichen: 12.10.00

Datum: 30.04.2019

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/1426

A09, A02

Neuordnung Statistikrecht – A09

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Statistikrechts für das Land Nordrhein-Westfalen
Ihr Schreiben vom 22. März 2019

Sehr geehrter Herr Sieveke,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem vorgenannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen das Bestreben des Landes, mit der Schaffung eines Landesstatistikgesetzes die bisher uneinheitliche Rechtslage im Bereich der Landesstatistik zu beseitigen und damit u. a. einen Beitrag zur Rechtsklarheit zu schaffen.

Positiv anzumerken ist aus kommunaler Sicht auch die Regelung zur Abschottung der Statistik in § 12 des Gesetzentwurfs, so dass - nach einem Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfes - von den kommunalen Statistikstellen wieder Einzeldaten aus der amtlichen Statistik bezogen werden können.

Diese und die Regelung in § 8 des Gesetzentwurfs, welche die Kommunen ermächtigt, eigene Statistiken zu erstellen, unter bestimmten Voraussetzungen sogar mit Auskunftspflicht, sind aus kommunaler Praxis wichtige Beiträge, mit denen die Handlungsfähigkeit kommunaler Statistikstellen erhalten bleibt. Erfreulich ist zudem, dass in § 8 Abs. 3 und 4 LStatG-Entwurf (LStatG-E) explizit Regelungen für kommunale Statistikstellen enthalten sind.

Für den kreisangehörigen Raum ist nach wie vor die Nutzung von Daten im Verhältnis zwischen Kreis und kreisangehörigen Gemeinden nicht geklärt. Bei kommunalen Statistiken kommt dem Einwohnerbezug eine erhebliche Bedeutung zu. Innerhalb der Gemeinden ist dies durch die melderechtliche Zuständigkeit unproblematisch; für Kreise fehlt eine solche Zugriffsmöglichkeit. Auf der anderen Seite verfügen kreisangehörige Gemeinden oft nicht über die für statistische Auswertungen erforderlichen fachbezogenen Daten (Sozialdaten, ausländerrechtliche Daten); diese sind auf der Kreisebene gespeichert. Hier muss es die Möglichkeit eines Zugriffes auf die entsprechenden Daten geben, wenn eine abgeschottete Statistikstelle vorliegt.

Darüber hinaus gibt es, insbesondere im kreisangehörigen Raum, sowohl Konstellationen, in denen Kooperationen zwischen Kreisen respektive kreisfreien Städten auf der horizontalen Ebene in Betracht kommen, als auch Konstellationen, in denen vertikale Kooperationen zwischen Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden in Betracht kommen. Zum Teil gibt es ein solches Zusammenwirken heute schon. Vor dem Hintergrund könnte ein Hinweis sinnvoll sein, dass interkommunale Kooperationen nach Maßgabe des GkG NRW zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem LStatG NRW zwischen kreisfreien Städten, Kreisen und Gemeinden zulässig sind. Bestehende interkommunale Kooperationen müssen in jedem Fall unberührt bleiben.

Schließlich ist auch der Hinweis auf die Beachtung von Konnexitätsaspekten in der Begründung zu § 2 Abs. 3 LStatG-E bei der Übertragung von statistischen Aufgaben zu begrüßen. Sollte auf kommunale Statistiken/kommunale Daten für Landesstatistiken zurückgegriffen werden und sollten dafür die Daten ggfs. aufbereitet werden müssen, sind den Kommunen etwaige Kosten für diesen Mehraufwand zu ersetzen.

Anmerkungen zu einzelnen Regelungen:

§ 8 LStatG-E

Hierzu ist anzumerken, dass die Möglichkeit der Errichtung von Kommunalstatistiken nicht dazu führen darf, dass das Statistische Landesamt eigene Statistiken beendet und nur noch auf kommunale Statistiken zurückgreift und so die Kommunen faktisch dazu zwingt, eigene Statistiken zu erstellen.

§ 14 Abs. 2 LStatG-E

§ 14 Abs. 2 LStatG-E regelt die Übermittlung von Einzelangaben von IT.NRW und kommunale Statistikstellen an Statistikstellen anderer öffentlicher Stellen für deren Zuständigkeitsbereich. Aus Sicht kreisangehöriger Gemeinden und Städte ist zu begrüßen, dass es sich um eine „Kann“-Regelung handelt.

§ 14 Abs. 4 LStatG-E

Es wäre aus unserer Sicht interessensgerecht, wenn unter denselben Voraussetzungen wie in § 14 Abs. 4 LStatG-E genannt auch eine Übermittlung von Einzelangaben an Gemeinden und Gemeindeverbände mit abgeschotteten kommunalen Statistikstellen für Rechtssetzungsvorhaben und für Planungszwecke eröffnet würde. Es ist hier nicht erkennbar, warum oberste Landesbehörden anders als kommunale Behörden im Rahmen ihrer Aufgaben behandelt werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Uda Bastians
Beigeordnete
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen